

7. Fördergegenstand (III) — Förderung von Erneuerbaren Energien

Ziel ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes im Stadtgebiet. Für die Förderung 2024 stehen insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung.

7.1 Stecker-Solargeräten¹

Die Stadt Dinklage unterstützt private Haushalte bei der Neuinstallation von Stecker- Solargeräte von 300 bis 800 Watt Peak² im Stadtgebiet.

7.1.1 Was wird gefördert?

Neuanlagen, steckerfertig mit minimal 300 und maximal 800Watt Peak (Wp)³ Spitzenleistung am Ausgang des Wechselrichters. Das Angebot ist mit dem Antrag auf Förderung einzureichen. Nach Förderzusage seitens der Stadt Dinklage bzw. nach Kauf und Installation der Anlage ist bei der Stadt die Rechnung vorzulegen. Erst dann erfolgt die Bewilligung und Auszahlung.

7.1.2 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Mieter sowie Haus- und Wohnungseigentümer. In Mehrfamilienhäusern ist je Wohneinheit ein Stecker-Solargerät förderfähig. Einen Antrag auf Förderung können natürliche und juristische Personen stellen. Entscheidend ist, dass es sich um zur Installation geplante Solaranlagen auf Dinklager Stadtgebiet handelt.

7.1.3 Wie hoch ist die Förderung

Es erfolgt ein einmaliger Zuschuss pro Anlage und somit pro Haushalt sowie Antragsteller, zu 25% des Kaufpreises einer **Neuanlage**. Der maximale Zuschuss beträgt dabei 200 Euro.

Als Anlage gilt die gesamte Balkonsolaranlage samt Wechselrichter und aller benötigten technischen Infrastruktur.

7.1.4 Was ist zu beachten?

Administrative Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

- (a) Zum 01.01.2024 entfällt die Meldepflicht beim Netzbetreiber, es genügt eine Registrierung im Marktstammdatenregister. <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
- (b) Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergeinschaft liegt vor.

¹ auch Mini-PV, Balkon-PV oder Plug and Play-PV genannt

² Vorbehaltlich der Änderung durch den Bund auf die 800Wp Grenze. Bis dahin gilt die 600Wp Grenze.

³ Siehe 2

Technische Anforderungen und zwingende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder Zweirichtungszähler. Sollten aktuell noch ein Wechsel- oder Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip verbaut sein, so ist dieser gegen eben jene angesprochenen Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder einen Zweirichtungszähler auszutauschen. Nehmen Sie hierzu Kontakt zu Ihrem Anbieter/Vermieter auf.

7.2 Mieterstromkonzepte

Die Stadt Dinklage unterstützt Hauseigentümer/Vermieter bei der Neuinstallation von PV Anlagen nach Mietstromgesetz. Bis 2017 profitierten lediglich Hauseigentümer von der Solarförderung. Durch das Mietstromgesetz⁴ können seitdem auch Mieter vom günstigen Solarstrom profitieren, da der Vermieter nur dann eine staatliche Förderung erhält, wenn er den Strom unter 90% des Preises des Grundversorgers veräußert. Mieter ohne eigene Immobilie erhalten so eine Möglichkeit, an der Energiewende teilzuhaben.

7.2.1 Was wird gefördert?

PV-Neuanlagen, auf Bestandsgebäuden oder auf Neubauten, deren erzeugter Strom den Mietern entsprechend des Mietstromgesetzes angeboten wird.

7.2.2 Wer wird gefördert?

Gefördert werden Hauseigentümer mit Mietshäusern (ab 2 Wohneinheiten). Einen Antrag auf Förderung können natürliche und juristische Personen stellen. Entscheidend ist, dass es sich um zur Installation geplante Solaranlagen auf Dinklager Stadtgebiet handelt.

7.2.3 Wie hoch ist die Förderung

Die Stadt Dinklage gewährt einen einmaligen Zuschuss

- (a) Bei Neubauten in Höhe von 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit
- (b) Bei Bestandsgebäuden 400 Euro pro versorgbarer Wohneinheit
- (c) 100 Euro pro versorgbarer Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern bis maximal 6 Wohneinheiten - zusätzlich zu a bzw. b möglich (Bonus kleinere Mehrfamilienhäuser)
- (d) Es werden maximal 4000 Euro pro Antragsteller gefördert

⁴ „Gesetz zur Förderung von Mietstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbaren Energien Gesetzes“ verankert im EEG 2017, vom 25. Juli 2017

7.2.4 Was ist zu beachten?

- (a) Antragsteller verpflichten sich zur Einhaltung der Vorgaben nach Mietstromgesetz
- (b) Dem Antrag auf Förderung ist ein gültiges Angebot eines Fachbetriebes beizulegen sowie ein Messkonzept, aus dem die sachgerechte Abgrenzung der Solarstromversorgung der Mieter und Mieterinnen hervorgeht.
- (c) Eigentümer/Vermieter nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Mieter und Mieterinnen zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift mitzuteilen.

7.3 Besonderheiten zur Antragstellung

Anträge für die Förderbausteine unter 7.1 und 7.2 können ab dem 01.01.2024 bei der Stadt Dinklage gestellt werden. Die Antragstellung wird geschlossen, sobald die Gelder aus dem Haushaltspunkt „Förderung erneuerbarer Energien“ ausgeschöpft sind beziehungsweise zum 31. Dezember 2024.

- (a) Die Anlage muss mindestens 10 Jahre in Betrieb bleiben und ist vor Ablauf dieser Frist bei einem Eigentümer/Mieterwechsel auf Käufer bzw. Nachmieter zu übertragen. Bei Verstoß ist die vollständige Fördersumme zurück zu zahlen.
- (b) Nicht gefördert werden Anlagen, die bereits vor einer Bewilligung durch die Stadt Dinklage bestellt oder installiert worden sind.
- (c) Neubauten in Gebieten in denen laut Bebauungsplan PV Pflicht besteht, sind von der Förderung (Mietstromförderung 7.2) ausgeschlossen.